

## Entschädigungsfonds Asbest (EFA) – Eckwerte

02. Mai 2016

### Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen

### Beilage 1

#### A; Allgemein

1	<p>Zweck</p> <p>Der Entschädigungsfonds Asbest (EFA) bezweckt die Entschädigung von Personen, die durch Asbest geschädigt wurden und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.</p>	Bemerkungen
2	<p>Voraussetzungen</p> <p>1) Entschädigt wird, wer nachweislich an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt ist.</p> <p>2) Den Anspruch auf Leistungen aus dem EFA verwirkt, wer nach Inkrafttreten dieser Eckwerte neu Zivilansprüche auf dem Prozessweg geltend macht.</p>	

#### B; Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist.

3	<p>Abfindung (Schmerzensgeld)</p> <p>1) Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, und die die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllen, erhalten eine Abfindung. Es gelten die Bestimmungen von UVG und UVV analog.</p> <p>2) Die Abfindung wird mit dem Ausbruch der Krankheit fällig.</p> <p>3) Personen, die in den Jahren 2006 - 2016 an einem Mesotheliom erkrankt sind, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80% des im Jahr des Ausbruchs der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="300 1592 1066 1850"> <thead> <tr> <th>Ausbruch der Krankheit</th> <th>Bereits bezogene Integritätsentschädigung</th> <th>Abfindung EFA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">2006 - 2010</td> <td>80% und mehr</td> <td>Null</td> </tr> <tr> <td>79% und weniger</td> <td>CHF 20'000.-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2011 - 2016</td> <td>80% und mehr</td> <td>Null</td> </tr> <tr> <td>79% und weniger</td> <td>Differenz zu 80%</td> </tr> </tbody> </table>	Ausbruch der Krankheit	Bereits bezogene Integritätsentschädigung	Abfindung EFA	2006 - 2010	80% und mehr	Null	79% und weniger	CHF 20'000.-	2011 - 2016	80% und mehr	Null	79% und weniger	Differenz zu 80%	Kein selbständiger Anspruch für Ehegatten und Kinder!
Ausbruch der Krankheit	Bereits bezogene Integritätsentschädigung	Abfindung EFA													
2006 - 2010	80% und mehr	Null													
	79% und weniger	CHF 20'000.-													
2011 - 2016	80% und mehr	Null													
	79% und weniger	Differenz zu 80%													
4	<p>Abgeltung (Lohnersatz)</p> <p>1) Erkrankten Personen, die die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllen und die das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, werden die Nachteile teilweiser oder gänzlicher</p>	Erkrankten Personen, die bereits eine Altersrente der AHV beziehen, werden die Nachteile teilweiser oder													

	<p>Arbeitsunfähigkeit bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters abgegolten.</p> <p>a) Falls gestützt auf ein Erwerbseinkommen Beiträge an die AHV/IV entrichtet werden: auf der Basis von 80% des im letzten Jahr vor Ausbruch der Krankheit mit der AHV/IV abgerechneten Einkommens; maximal 80% des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes gemäss UVG.</p> <p>b) In allen anderen Fällen: auf der Basis von CHF 24'000.-</p> <p>2) Mit dem Tod der erkrankten Person wird überdies eine pauschale Abgeltung fällig:</p> <p>a) pro Kind, das jünger als 25 Jahre ist, CHF 20'000.-;</p> <p>b) für die Ehegattin/Ehegatten, eingetragene Partnerin/Partner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, gemäss Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="301 795 948 1167"> <thead> <tr> <th>Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit</th> <th>Höhe der Abgeltung in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70</td> <td>50'000.-</td> </tr> <tr> <td>69</td> <td>55'000.-</td> </tr> <tr> <td>68</td> <td>60'000.-</td> </tr> <tr> <td>65</td> <td>75'000.-</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>100'000.-</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>150'000.-</td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>200'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entwicklung der Beträge ist linear. Bei älteren oder jüngeren Personen ist der Betrag gleichbleibend.</p>	Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit	Höhe der Abgeltung in CHF	70	50'000.-	69	55'000.-	68	60'000.-	65	75'000.-	60	100'000.-	50	150'000.-	40	200'000.-	<p>gänzlicher Arbeitsunfähigkeit <u>nicht</u> abgegolten.</p> <p>Ziel: Mit der Abgeltung sollen sämtliche „Schadenpositionen“ abgegolten sein; d.h. z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungedeckte Heilkosten</li> <li>- Franchise / Selbstbehalt</li> <li>- Bestattungskosten</li> <li>- Versorgerschaden</li> <li>- Haushaltführungsschaden</li> <li>- usw.</li> </ul>
Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit	Höhe der Abgeltung in CHF																	
70	50'000.-																	
69	55'000.-																	
68	60'000.-																	
65	75'000.-																	
60	100'000.-																	
50	150'000.-																	
40	200'000.-																	
5	<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>Abfindungs- und Abgeltungsanspruch gemäss Ziffer 3 und 4 Abs. 1 stehen der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin/Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, zu.</p>																	
6	<p>Fälligkeit und Erlöschen von Abfindung und Abgeltung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Abfindung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.2006 fällig geworden ist.</li> <li>2) Die Abgeltung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens 5 Jahre vor Inkrafttreten dieser Eckwerte fällig geworden ist.</li> <li>3) Abfindungs- und Abgeltungs-Ansprüche erlöschen endgültig, sofern sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Inkraftsetzung dieser Eckwerte geltend gemacht werden.</li> <li>4) In Fällen, in denen der Abfindungs- und Abgeltungs-Anspruch nach der Inkraftsetzung dieser Eckwerte fällig wird, erlischt dieser endgültig, wenn er nicht innert 5 Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht wird.</li> </ol>	<p>Die aktuelle Suva-Praxis gilt seit Herbst 2005.</p>																

7	<p>Anrechnung</p> <p>1) Die vom EFA ausgerichteten Leistungen dürfen nicht zu Überentschädigungen führen. Sie sind deshalb bei der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen Dritten gegenüber anzurechnen wie auch bereits erlangte Entschädigungen von Dritten auf die Leistungen des EFA anzurechnen sind.</p> <p>2) Die Leistungen des EFA werden unabhängig von Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet.</p>	
8	<p>Vereinbarung / Klageverzicht</p> <p>1) Die Leistungen des EFA basieren auf einer Vereinbarung zwischen dem EFA und allen nach Ziffer 4 anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>2) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung erklären alle nach Ziffer 4 anspruchsberechtigten Personen, gegenüber dem EFA als per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein und auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber Dritten aufgrund der Asbesterkrankung zu verzichten.</p>	
9	<p>Härtefälle / Kürzungen</p> <p>1) Für Härtefälle und eindeutige Ausnahmefälle kann der EFA eine zu obigen Regeln analoge Lösung treffen.</p> <p>2) Sollte es zu Überentschädigungen kommen, kann der EFA Leistungskürzungen vornehmen.</p>	

**C; Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist.**

10	<p>Abfindung (Schmerzensgeld)</p> <p>Personen, die in den Jahren 2006 - 2016 an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80% des im Jahr des Ausbruches der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="263 1668 1077 1926"> <thead> <tr> <th>Ausbruch der Krankheit</th> <th>Bereits bezogene Integritätsentschädigung</th> <th>Abfindung EFA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">2006 - 2010</td> <td>80% und mehr</td> <td>null</td> </tr> <tr> <td>79% und weniger</td> <td>CHF 20'000.-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2011 - 2016</td> <td>80% und mehr</td> <td>null</td> </tr> <tr> <td>79% und weniger</td> <td>Differenz zu 80%</td> </tr> </tbody> </table>	Ausbruch der Krankheit	Bereits bezogene Integritätsentschädigung	Abfindung EFA	2006 - 2010	80% und mehr	null	79% und weniger	CHF 20'000.-	2011 - 2016	80% und mehr	null	79% und weniger	Differenz zu 80%	<p>Beim Ausbruch eines Mesothelioms ab 2017 sollte gestützt auf den neuen Art. 36 Abs. 5 UVV die ganze Integritätsentschädigung von 80% sofort zur Auszahlung kommen, weshalb der EFA ab diesem Zeitpunkt keine Abfindungen mehr zu leisten hat.</p> <p>Kein selbständiger Anspruch für Ehegatten und Kinder!</p>
Ausbruch der Krankheit	Bereits bezogene Integritätsentschädigung	Abfindung EFA													
2006 - 2010	80% und mehr	null													
	79% und weniger	CHF 20'000.-													
2011 - 2016	80% und mehr	null													
	79% und weniger	Differenz zu 80%													

11	<p><b>Anspruchsberechtigung</b>  Der Abfindungsanspruch steht der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin/Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, zu.</p>	
12	<p><b>Akteneinsichtsrecht</b>  Die anspruchsberechtigten Personen gemäss Ziffer 11 haben dem EFA das Recht einzuräumen, beim zuständigen Unfallversicherer Akteneinsicht zu nehmen und sich danach zu erkundigen, ob und in welchem Umfange bereits eine Integritätsentschädigung ausgerichtet worden ist.</p>	
13	<p><b>Erlöschen des Abfindungsanspruchs</b>  Der Abfindungsanspruch erlischt endgültig, sofern er nicht innerhalb von 2 Jahren seit Inkraftsetzung dieser Eckwerte geltend gemacht wird.</p>	
14	<p><b>Vereinbarung / Klageverzicht</b>  1) Die Abfindung wird gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der erkrankten Person oder allen gemäss Ziffer 11 anspruchsberechtigten Personen und dem EFA ausbezahlt.  2) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung erklären alle gemäss Ziffer 11 anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem EFA als per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein und auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber Dritten aufgrund der Asbestkrankung zu verzichten.</p>	